

# RWE AG:

## Rahmenvereinbarung zur Bildung des Europäischen Energyforums

(Stand: 01.03.2005)

Im Rahmen der Liberalisierung der Energiemärkte in Deutschland und Europa hat sich die RWE AG als „Multi-Utility-Anbieter“ aufgestellt und bietet mit ihren Gesellschaften in den verschiedenen Versorgungsbereichen eine große Bandbreite von Dienstleistungen auf einem hart umkämpften Wettbewerbsmarkt an.

Die RWE AG bildet zusammen mit den nationalen und internationalen Arbeitnehmervertretungsorganen für ihre Beschäftigten in den Ländern der Europäischen Union eine gemeinsame Arbeitnehmervertretung zur Information und Konsultation im Sinne der Europäischen Rahmenrichtlinie 94/45/EG (Europäisches Konzernforum). Die Einzelheiten sollen durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt werden. Das Europäische Konzernforum soll aus Mitgliedern folgender Europäischer Spartenforen der RWE bestehen: Europäisches Energyforum, Europäisches Powerforum sowie Europäisches Wasserforum.

### Präambel

- (1) Die vorliegende „**Rahmenvereinbarung zur Bildung des Europäischen Energyforums**“ soll den Dialog zwischen Arbeitnehmervertretungen, Konzern-, Teilkonzern- und Unternehmensleitungen innerhalb der Europäischen Union fördern.
- (2) Die Vereinbarungspartner sehen diesen Dialog dabei auch als eine Grundlage für den ökonomischen Erfolg und als Unterstützung der europäischen und internationalen Aktivitäten der RWE Energy AG.
- (3) Leitmotiv erfolgreichen Handelns ist dabei die Berücksichtigung der regionalen und nationalen Besonderheiten jedes Landes.
- (4) Die RWE Energy AG, ihre Tochtergesellschaften und das Europäische Energyforum bekennen sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl der Arbeitnehmer/innen und des Unternehmens auf Grundlage dieser Vereinbarung.
- (5) Diese Vereinbarung basiert auf der europäischen Rahmenrichtlinie zur Bildung von Europäischen Betriebsräten und dem deutschen Europäischen Betriebsrätegesetz (EBRG).
- (6) Die Vereinbarungspartner bekennen sich dabei übereinstimmend zu den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), bestätigt auf der 86. Internationalen Arbeitskonferenz 1998, und insbesondere zu dem Recht zur Bildung freier Gewerkschaften und deren Recht, kollektive Vereinbarungen für die Beschäftigten zu verhandeln und abzuschließen.
- (7) Die Vereinbarungspartner möchten das Europäische Energyforum auch dazu nutzen, die Bedeutung der Energie-, Gas- und Wasserversorgung als öffentlicher Dienstleistung in Europa zu unterstreichen und einen preisgünstigen und si-

cheren Zugang der Kunden zu diesen elementaren Versorgungsleistungen zu sichern.

- (8) Durch den kulturellen Austausch zwischen der RWE Energy AG, den Tochterunternehmen und Beteiligungen in Europa wird eine Zusammenarbeit im Sinne des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes in der Europäischen Union ermöglicht und vorgebracht.

## **Artikel 1     Ziele**

- (1) Ziel des Europäischen Energyforums ist es, die Information der Beschäftigten in allen Unternehmen und Firmen, die vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfasst werden, sicherzustellen. Das Europäische Energyforum ist ein Gremium zur Information und Konsultation, das den beteiligten Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern der RWE Energy Gruppe in der Europäischen Union und den beteiligten Unternehmen dient.
- (2) Das Europäische Energyforum wird die Betriebsräte und Arbeitnehmervertretungen in den einzelnen Unternehmen und Ländern nicht ersetzen. Die jeweiligen Arbeitnehmervertretungsgremien behalten ihre Verantwortlichkeiten hinsichtlich Information, Beratung und Verhandlung nach nationalem Recht bei.
- (3) Diese Vereinbarung soll den Geltungsbereich, die Informations- und Konsultationsrechte, die Zusammensetzung, die Arbeitsstrukturen sowie die Grundlagen des Europäischen Energyforums definieren.

## **Artikel 2     Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die RWE Energy AG sowie deren Tochtergesellschaften, soweit sie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angesiedelt sind und die RWE Energy AG einen wesentlichen Einfluss auf die jeweilige unternehmerische Führung ausüben kann. Dieser wesentliche Einfluss regelt sich entsprechend § 6 Abs. 2 EBRG, auf den insoweit verwiesen wird.
- (2) Eine Auflistung der zur Zeit erfassten Führungs-gesellschaften, Unternehmen und Tochtergesellschaften ist als Anlage dieser Vereinbarung beigefügt. Diese Auflistung wird bei Bedarf durch den Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen angepasst.

## **Artikel 3     Zusammensetzung der Mitglieder**

- (1) Jedes Land, in dem in Unternehmen der RWE Energy AG nach Maßgabe des Geltungsbereiches dieser Vereinbarung mindestens 100 Beschäftigte tätig sind, hat die Möglichkeit, Mitglieder als Arbeitnehmervertreter/innen in das Europäische Energyforum nach folgenden Bedingungen zu delegieren:
  - a) Jedes Land im Geltungsbereich dieser Vereinbarung kann je angefangenen 1.000 Beschäftigten ein Mitglied delegieren.

- b) Sind in einem Land mehrere betroffene Unternehmen präsent, so wird zwischen den betroffenen Arbeitnehmervertretungen Einvernehmen hergestellt, aus welchen Unternehmen Mitglieder in das Forum entsandt werden.
  - c) Grundsätzlich soll jedes Unternehmen mit mindestens 1000 Beschäftigten in dem Europäischen Energyforum mit einem Mitglied vertreten sein.
  - d) Pro Land können maximal 10 Mitglieder in das Europäische Energyforum entsandt werden.
- (2) Die Anzahl der Sitze pro Land wird bei Veränderungen der Zugehörigkeit von Unternehmen im Geltungsbereich der Vereinbarung gem. Art. 2 unverzüglich, im übrigen in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 12 Monate durch den Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung entsprechend der jeweils aktuellen Mitarbeiterzahl pro Land auf ihre Gültigkeit hin überprüft und ggf. angepasst. Bei einer Gesamtzahl von 40 Mitgliedern im Europäischen Energyforum verpflichten sich beide Seiten darüber hinaus unverzüglich Gespräche zur Anpassung des o.g. Verteilungsschlüssels aufzunehmen.
- (3) Für die Mitglieder des Europäischen Energyforums sind Stellvertreter/innen aus den jeweiligen Ländern zu benennen. Die Stellvertreter/innen nehmen im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an den Sitzungen und Beratungen des Europäischen Energyforums mit vollen Rechten teil. Das verhinderte Mitglied wird seinen/ihren Stellvertreter/in so informieren, dass er/sie seine/ihre Pflichten wahrnehmen kann.
- (4) Zur Festlegung der Stellvertreter/innen ist eine Auflistung mit erkennbarer Reihenfolge zu erstellen, nach der die Stellvertreter/innen eines Landes bei Abwesenheit ordentlicher Mitglieder hinzuzuziehen sind („Nachrückerprinzip“).
- (5) Die Entsendung der Mitglieder und Stellvertreter/innen für das Europäische Energyforum erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetze der Europäischen Richtlinie. Soweit auf nationaler Ebene keine Regelungen der vorgenannten Art bestehen, werden die Arbeitnehmervertreter/innen gemäß Ziffer 1b des Anhangs zur Europäischen Rahmenrichtlinie 94/45/EG ermittelt.
- (6) Die Mitgliedschaft der Mitglieder und Stellvertreter/innen im Europäischen Energyforum endet automatisch mit dem Ausscheiden von Unternehmen und Tochtergesellschaften aus dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung. Das gleiche gilt für den Verlust der jeweiligen Wahlmandate für Arbeitnehmervertreter/innen nach den jeweiligen nationalen Regelungen.
- (7) Die Dauer der Entsendung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder richtet sich gleichfalls nach den jeweils gegebenen nationalen Regelungen. Im Regelfall ist die Entsendung für jeweils 4 Jahre vorzunehmen.

#### **Artikel 4 Beobachter und Gäste**

- (1) Im Einvernehmen zwischen dem Ausschuss des Europäischen Energyforums und der RWE Energy können weitere Unternehmensbeteiligungen, bei denen RWE Energy nicht über den beschriebenen unternehmerischen Einfluss verfügt,

jedoch von wesentlicher strategischer Bedeutung sind, Beobachter in das Europäische Energyforum auf Grundlage dieser Vereinbarung entsenden.

- (2) In Ausnahmefällen können im Einvernehmen zwischen dem Ausschuss und der RWE Energy weitere Unternehmensbeteiligungen, die im erweiterten EU Wirtschaftsraum oder den EU Beitrittsländern angesiedelt sind, Beobachter zu den Sitzungen des Europäischen Energyforums entsenden.
- (3) Neben den Mitgliedern und Beobachtern sind folgende Personen an allen Sitzungen des Europäischen Energyforums teilnahmeberechtigt:
  - a. ein Vertreter/eine Vertreterin des EGÖD,
  - b. je ein/e von den Gewerkschaften zu nominierende/n Vertreter/in, die mindestens 30% der Beschäftigten im Geltungsbereich dieser Vereinbarung vertreten.
- (4) In Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und dem Arbeitgebervertreter können darüber hinaus folgende Personen an einzelnen Sitzungen teilnehmen:
  - a. weitere Arbeitnehmervertreter/innen und Experten als Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten,
  - b. weitere Gäste in Abstimmung des/der Vorsitzenden mit dem Arbeitgebervertreter.

## **Artikel 5            Vorsitz und Ausschuss**

- (1) Das Europäische Energyforum wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der/die Vorsitzende vertritt das Europäische Energyforum in allen rechtlichen Dingen nach innen und außen. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht aus dem gleichen Land kommen.
- (2) Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r sowie 5 weitere Mitglieder des Europäischen Energyforums bilden den Ausschuss des Europäischen Energyforums, der die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Forums und der RWE Energy AG in allen Belangen sicherstellt. Der Ausschuss soll mit Vertretern/Vertreterinnen aus allen im Forum vertretenen Ländern besetzt sein. Wird dadurch die Zahl von 5 weiteren Mitgliedern überschritten, wird zwischen Ausschuss und Arbeitgebervertreter über eine entsprechende Erweiterung des Ausschusses beraten.
- (3) Das Europäische Energyforum und der Ausschuss geben sich eine Geschäftsordnung.

## **Artikel 6            Arbeitgebervertreter**

- (1) Die RWE Energy AG wird durch den Vorstand vertreten. Dem Europäischen Energyforum wird der Leiter Personalmanagement/Arbeitsrecht der RWE Ener-

gy AG als dauernder Ansprechpartner (Arbeitgebervertreter) zur Verfügung stehen.

- (2) Der/die Vorsitzende kann in Abstimmung mit dem Arbeitgebervertreter andere Vertreter des Managements der RWE Energy Gruppe und der RWE AG, jeweils in Abhängigkeit von der Tagesordnung des Forums, zu den Sitzungen des Forums einladen.

## **Artikel 7            Unterrichtung und Anhörung (Konsultation)**

- (1) Die Aufgaben des Europäischen Energyforums sind die fortlaufende Unterrichtung und Anhörung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Um die Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen zu gewährleisten, werden solche Themen beraten, die mindestens zwei Betriebe in mindestens zwei Mitgliedsstaaten der Europäischen Union betreffen.
- (3) Die RWE Energy AG wird dem Forum 1-mal/Jahr einen Bericht über die Unternehmenssituation und die Perspektiven ihres Geschäftes vorlegen. Des Weiteren wird die RWE Energy AG das Forum über folgende für den europäischen Energiebereich wichtigen und relevanten Themen unterrichten.
  - a) Struktur der Unternehmen im Geltungsbereich gemäß Art. 2 sowie deren wirtschaftliche und finanzielle Lage,
  - b) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
  - c) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
  - d) Investitionen (Investitionsprogramme),
  - e) grundlegende Änderungen der Organisation,
  - f) die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
  - g) die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,
  - h) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
  - i) die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
  - j) Massenentlassungen,
  - k) Gleichstellung im Beruf,
  - l) Aus- und Weiterbildung.
- (4) Darüber hinaus wird die RWE Energy AG das Forum über allgemeine strategische Entwicklungen innerhalb des RWE Konzerns informieren, sofern diese Auswirkungen auf ihr Geschäft haben, wie zum Beispiel die allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Situation, bedeutende Zusammenschlüsse und Veräußerungen sowie wesentliche Veränderungen in der Organisation des RWE-Konzerns.
- (5) Zwischen den ordentlichen Sitzungen hat die RWE Energy AG den Ausschuss anstelle des Europäischen Energyforums rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer/innen haben, gemäß Ziffer 3 des Anhangs zur Europäischen Rahmenrichtlinie 94/45/EG zu unterrichten und auf Ver-

langen anzuhören. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

- a) die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- b) die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- c) Massenentlassungen,

soweit die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt sind.

- (6) Der Ausschuss lädt zu seinen Sitzungen auch diejenigen Mitglieder des Europäischen Energyforums ein, die für die Betriebe oder Unternehmen bestellt worden sind, die unmittelbar von den geplanten Maßnahmen betroffen sind.
- (7) In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen zwischen dem/der Vorsitzenden und dem Arbeitgebervertreter eine außerordentliche Sitzung des Europäischen Energyforums anstelle des Ausschusses einberufen werden, wenn es sich um einen Vorgang von besonderer Bedeutung für die Energy Gruppe handelt und eine Information und Konsultation zur nächsten ordentlichen Sitzung des Forums nicht zeit- und fristgerecht wäre.
- (8) Um die Zuständigkeit der jeweiligen lokalen und nationalen Arbeitnehmervertretungen nicht einzuschränken, bleiben weitergehende Informationsrechte für Arbeitnehmervertretungen oder Betriebsräte nach nationalen Gesetzen oder Vereinbarungen hiervon unberührt.

## **Artikel 8            Sitzungen**

- (1) Der Ausschuss bereitet in Abstimmung mit dem Arbeitgebervertreter die Tagesordnung und die Einladungen zu den Sitzungen des Forums vor.
- (2) Das Europäische Energyforum kommt regelmäßig 2 Mal im Jahr zu einer Plenarsitzung zusammen. Zur Vor- und Nachbereitung der Plenarsitzungen tagt der Ausschuss vor und im unmittelbaren Anschluß an die Plenarsitzung. Darüber hinaus besteht nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 5 und 6 die Möglichkeit von außerordentlichen Sitzungen des Ausschusses und des Europäischen Energyforums.
- (3) Die Einladung erfolgt vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden nach terminlicher Abstimmung mit dem Arbeitgebervertreter.
- (4) Als Sitzungsorte werden in der Regel Essen oder Dortmund festgelegt.
- (5) Die jeweilige Sitzungsdauer wird vom Ausschuss in Abstimmung mit dem Arbeitgebervertreter festgelegt.
- (6) Tagesordnung und weitere Informationen zur Vorbereitung der Sitzung des Forums sind allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern spätestens 14 Tage vor den ordentlichen Sitzungen zuzusenden. Bei außergewöhnlichen Sitzungen oder bei kurzfristig vorzubereitenden Tagesordnungspunkten sind diese frühestmöglich vor Sitzungsbeginn zuzusenden.

- (7) Die Übersetzung aller Unterlagen in die jeweiligen Sprachen der vertretenen Länder ist unter Wahrung der vorgenannten Frist durch die RWE Energy AG oder ihre Tochtergesellschaften zu gewährleisten.
- (8) Allgemein veröffentlichte Unternehmensunterlagen, z.B. Geschäfts- Personal- oder Umweltberichte, werden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt und auf Wunsch am jeweiligen Standort durch die örtliche Unternehmensleitung oder eine/n entsprechende/n beauftragte/n Mitarbeiter/in erläutert.
- (9) Von den Sitzungen des Europäischen Energyforums und der Ergebnisse sind Protokolle zu fertigen. Die Protokollführung liegt bei dem Ausschuss. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie der Protokollführung zu unterzeichnen und nach Bestätigung durch den Arbeitgebervertreter innerhalb eines Monats nach der Sitzung den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zuzusenden.

## **Artikel 9            Status der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Europäischen Energyforums haben die gleichen Rechte bezüglich der Absicherung ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter/innen, die ihnen in ihrer Tätigkeit nach jeweils nationalen Gesetzen und entsprechenden Vereinbarungen für ihre Arbeit als Arbeitnehmervertreter/in zustehen.
- (2) Zur Ausübung ihrer Tätigkeiten müssen die Mitglieder des Europäischen Energyforums Zugang zu den in den jeweiligen Unternehmen gebräuchlichen Medien und Telekommunikationstechnologien haben.
- (3) Grundsätzlich sind die Mitglieder des Europäischen Energyforums zur Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen, zur Information der nationalen Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigten durch die RWE Energy AG oder ihre Tochtergesellschaften von der Arbeit unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen. Reisezeit lösen keine Zeit- oder Feiertagszuschläge aus.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erhalten am Anfang jeder Amtsperiode eine maximal dreitägige Basisschulung, um sie zur Teilnahme an den Aktivitäten des Europäischen Energyforums zu befähigen. Darüber hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit adäquate und fortlaufende Weiterbildung in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich werden diese Weiterbildungsmaßnahmen von den Bildungseinrichtungen des EGB, des EGÖD, der nationalen Mitgliedsgewerkschaften bzw. ihrer jeweiligen Bildungseinrichtungen in Abstimmung mit dem Ausschuss angeboten.

## **Artikel 10           Stellungnahmen und die Informationen der Beschäftigten**

- (1) Das Europäische Energyforum bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Ansichten und Meinungen über alle Bereiche seiner Zuständigkeit frei zu äußern und zu diskutieren.

- (2) Die nationalen Unternehmen innerhalb der Energygruppe und deren Arbeitnehmervertreter/-innen einigen sich auf ein geeignetes Verfahren der Informationsweitergabe.
- (3) Den Mitgliedern des Europäischen Energyforums wird die Möglichkeit eingeräumt, in angemessenem Umfang und gemäß den bestehenden lokalen Regelungen Mitarbeiter/-innen in den Betrieben ihres jeweiligen Landes zu besuchen und sie über Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen zu unterrichten.
- (4) Jede/r Forums- und Ausschuss-Teilnehmer/-in ist verpflichtet die entsprechend gekennzeichneten Geschäftsinformationen vertraulich zu behandeln.

#### **Artikel 11           Kosten und Ausrüstung**

- (1) Personenbezogene Kosten, z.B. Reise- und Unterbringungskosten tragen die Tochtergesellschaften. Alle Sachkosten zur Abstimmung und Vorbereitung der Sitzungen des Forums, zur Durchführung der Sitzungen incl. Übersetzungen und Dolmetschung und zur Heranziehung von weiteren Sachverständigen und zur Erstellung von genehmigten Sachverständigengutachten übernimmt die RWE Energy. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Sitzungen des Ausschusses.
- (2) Die RWE Energy stellt dem Ausschuss die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Sach- und Personalkapazitäten zur Verfügung. Hierbei sollen Synergien aus anderen, beispielsweise nationalen, Arbeitnehmervertretungsaufgaben ausgeschöpft werden.

#### **Artikel 12           Laufzeit und Revisionsmöglichkeiten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten, erstmalig zum 31.12.2008, gekündigt werden. Die Vereinbarung wird von den Vertragsparteien gemeinsam nach einer Laufzeit von 12 Monaten erstmals überprüft und bei Notwendigkeit einvernehmlich angepasst.
- (2) Bei Änderungen der gesetzlichen oder betrieblichen Rahmenbedingungen verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich Gespräche über eine Anpassung dieser Vereinbarung oder der Anlage aufzunehmen.
- (3) Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der RWE Energy AG und der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Energyforums.
- (4) Beide Vereinbarungspartner verpflichten sich im Falle der Kündigung noch während der Kündigungsfrist die Verhandlungen über Veränderungen dieser Vereinbarung aufzunehmen und zu einem zügigen Ende zu führen. Im übrigen gilt § 20 EBRG.

#### **Artikel 13           Registrierung und Übersetzungen**

- (1) Diese Vereinbarung wird für jedes Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Europäischen Energyforums in ihre jeweiligen Landessprachen übersetzt.



(2) Die rechtsverbindliche Vereinbarung ist die deutsche Fassung.

(3) Gerichtsstand ist der Sitz der RWE Energy AG.

Gezeichnet im Auftrag der RWE AG

.....

Name:.....

Datum:.....

Gezeichnet im Auftrag der RWE Energy AG

.....

Name:.....

Datum:.....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervertreter/innen zur Vertretung der deutschen  
Arbeitnehmer/innen:

.....

Name:.....

Datum:.....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervertreter/innen zur Vertretung der polnischen  
Arbeitnehmer/innen:

.....

Name:.....

Datum:.....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervertreter/innen zur Vertretung der tschechischen  
Arbeitnehmer/innen:

.....

Name:.....

Datum:.....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervorteiler/innen zur Vertretung der ungarischen Arbeitnehmer/innen:

.....

Name:.....

Datum:.....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervorteiler/innen zur Vertretung der slowakischen Arbeitnehmer/innen:

.....

Name:.....

Datum:.....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervorteilerinnen zur Vertretung der österreichischen Arbeitnehmer/innen:

.....

Name:.....

Datum:.....

Gezeichnet im Auftrag der Arbeitnehmervorteiler/innen zur Vertretung der niederländischen Arbeitnehmer/innen

.....

Name:.....

Datum:.....

|